



MARKTGEMEINDE RUM

Bezirk Innsbruck-Land

Umweltförderungsrichtlinien 2024

**Die Richtlinien sind Teil der
Rumer Energiestrategie**

§ 1

Ziele

Die Förderung dient als Anreiz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum. Unmittelbares Ziel ist eine Verringerung der Schadstoffbelastung, sowie eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Sinne des Pariser Klimaabkommens.

§ 2

Förderungsgegenstand - Gefördert werden:

1. Kostenlose Vorort-Energieberatung inklusive Beratungsprotokoll
2. Energieausweisberechnung für Bestandsgebäude und Sanierungen
3. Photovoltaikanlagen
4. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung
5. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle inkl. Fenstertausch
6. Installation einer Biomasseheizung
7. Installation einer Wärmepumpe
8. Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

1. Vor Beginn der Maßnahmen ist eine verpflichtende Vorort-Energieberatung durch die Energie Tirol durchzuführen. Das Ergebnis der Beratung bildet das Beratungsprotokoll, welches an die Marktgemeinde Rum übermittelt werden muss.
2. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen (Bauanzeige, Baubewilligung, Energieausweis, etc.) und die Einhaltung aller rechtlichen, baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Ausführung hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.

3. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist das Vorliegen einer Fertigstellungsmeldung, welche durch ein gewerblich befugtes Unternehmen erstellt wird und die norm- und fachgerechte Ausführung bestätigt.
4. Sämtliche Förderungen werden unabhängig von Förderungen des Landes Tirol oder des Bundes gewährt. Sie sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
5. Als Gebäude ist ein Baukörper mit einer eigenen Hausnummer zu sehen.
6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderungswerber/in

1. Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer oder Mieter (sofern die Investition vom Mieter in Absprache mit dem Eigentümer getragen wird) einer Wohnung bzw. einer Wohnanlage sein.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhe

1. Vorort-Energieberatung

Voraussetzung für die Förderungen gemäß §2 ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Vorort-Energieberatung durch die Energie Tirol, vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahmen. Die Kosten für die Energieberatung werden von der Marktgemeinde Rum übernommen.

2. Energieausweisberechnung für Bestandsgebäude und Sanierungen

Die Förderung beträgt **150 €** für die Erstellung eines Energieausweises gemäß ÖNORM H 5055 durch ein befugtes Unternehmen.

3. Photovoltaikanlage Einfamilienhaus / Wohneinheit

Die Förderung beträgt **300 €** pro kWp installierter Leistung, jedoch **maximal 3.000 € je Gebäude**.

4. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt **75 €** pro m² Flachkollektorfläche, jedoch maximal **1.500 €** pro Gebäude.

Gefördert werden nur dachintegrierte / dachparallele, fassadenintegrierte oder als Balkongeländer verwendete Anlagen. Pro m² Solarflachkollektor muss ein Speichervolumen von mindestens 50 l vorgesehen werden.

5. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle inkl. Fenstertausch

Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung beträgt:

- (a) Für die **Dämmung der Kellerdecke 5 €** pro förderbare Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m²), **maximal 1.000 € pro Gebäude**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- (b) Für die **Dämmung der obersten Geschossdecke 6,50 €** pro förderbare Fläche (Flächenausmaß der obersten Geschossdecke in m²), **maximal 1.900 € pro Gebäude**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- (c) Für die **Dämmung der Gebäudehülle 4 €** pro förderbare Fläche (Summe der Fassadenfläche in m²), **maximal 1.800 € pro Gebäude**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- (d) Für den Fenstertausch **50 €** pro förderbare Fläche (Summe der Fensterflächen in m²), **maximal 1.500 €**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ (inkl. Rahmen);

6. Installation einer Biomasseheizung

Die Förderung beträgt **100 €** pro kW, jedoch maximal:

- (a) **1.000 €** bei einem Gebäude mit 1 bis 2 Wohneinheiten
- (b) **3.000 €** bei einem Gebäude mit ≥ 3 Wohneinheiten

Nicht förderfähige Anlagenteile sind, Kachelöfen, Kaminöfen und Anlagen, in denen nicht holartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird

7. Installation einer Wärmepumpe (Luft, Wasser, Sole)

Die Förderung beträgt **100 €** pro kW, jedoch maximal:

- (a) **1.000 €** bei einem Gebäude mit 1 bis 2 Wohneinheiten
- (b) **3.000 €** bei einem Gebäude mit ≥ 3 Wohneinheiten

8. Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz

Die Förderung beträgt je angeschlossenem Gebäude:

- (a) bis **15 kW** Anschlussleistung: **500 €**
- (b) von **16 kW bis 30 kW** Anschlussleistung: **700 €**

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Fernwärmenetz einen **erneuerbaren Anteil von >50 Prozent** aufweist.

§ 6

Verfahren für die Förderabwicklung

1. Kostenzuschüsse für Förderungen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
2. Das Förderansuchen ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme einzureichen.
3. Für die Auszahlung der Förderung sind die Bestätigungen über die norm- und fachgerechte Ausführung (Fertigstellungsmeldung) sowie die saldierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
5. Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

1. die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ANHANG A – Ablauf Förderabwicklung

